

BGer 1B_379/2018 vom 9. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_379_2018

FR: TF 1B_379/2018 du 9 août 2018

IT: TF 1B_379/2018 del 9 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

Das Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Meilen verlängerte mit Verfügung vom 25. Juni 2018 gegenüber A._____ die Untersuchungshaft bis zum 30. September 2018. Dagegen erhob A._____ persönlich Beschwerde, welche die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Beschluss vom 24. Juli 2018 abwies.

E. 2

A._____ erhob mit Eingabe vom 3. August 2018 "Rekurs" gegen den Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich und ersuchte um sofortige Entlassung aus der Untersuchungshaft. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt.

Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwerde überhaupt nicht. Er legt somit nicht dar, inwiefern die Begründung der III. Strafkammer, die zur Abweisung der Beschwerde führte bzw. der Beschluss der III. Strafkammer selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt somit den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.